

**Abrechnung der Brutto/Netto-Bezüge für Februar 2017**

07.03.2017 Blatt: 1

Personal-Nr.	Geburtsdatum	StK	Faktor	Kl.Frbtr.	Konfession	Freibetrag jährl.	1	Freibetrag mit.	1	DBA	Gleitzone	St.-Tg.	VJ Uri. Gb.	Uri. Anspr.	Uri.Tg.gen.	Resturlaub					
SV-Nummer												30	Anw. Tage	Urlaub Tage	Krankh. Tg.	Fehlz. Tage					
Krankenkasse												KK%	6	PGRS	BGR5	Um.	SV-Tg.	Anw. Std.	Urlaub Std.	Krankh. Std.	Fehlz. Std.
												1570101	1111	2	30	Eintritt	Austritt	Zeltlohn Std.	Überstd.	Bez. Std.	
												011116	Steuer-ID	MFB 7							

Pers.-Nr. **Herrn/Frau** B/N **GU** Hinweise zur Abrechnung **Kostenst.** Wöch.Arb.Zt. **40,00**  
 Abt.-Nr.

**Brutto-Bezüge**

Lohnart	Bezeichnung	Einheit <sup>2</sup>	Menge <sup>3</sup>	Faktor <sup>3</sup>	Prozentsatz	St <sup>4</sup>	SV <sup>4</sup>	GB <sup>5</sup>	Betrag
202	Aushilfslohn	Std	150,49	9,00		L	L	J	1.354,41
204	Urlaub bez. Aushilfen	Std	4,00	9,00		L	L	J	36,00
205	Feiertag bez. Aushilfen	Std	3,75	9,00		L	L	J	33,75
206	SpätZ 25% frei Aushilfe	Std	21,01	9,00	25,00	F	F	J	47,27
207	SpätZ 25% pfl. Aushilfe	Std	21,01	9,00	25,00	L	L	J	47,27

**Steuer/Sozialversicherung**

St <sup>4</sup>	Steuer-Brutto	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag	Gesamt-Brutto				
L	1.471,43	74,83			1.518,70				
SV <sup>4</sup>	KV-Brutto	RV-Brutto	AV-Brutto	PV-Brutto	KV-Beitrag	RV-Beitrag	AV-Beitrag	PV-Beitrag <sup>6</sup>	SV-rechtliche Abzüge
L	1.471,43	1.471,43	1.471,43	1.471,43	123,60	137,58	22,07	Z 22,44	305,69

**Verdienstbescheinigung**

Gesamt-Brutto	3.193,19	SV-Brutto	3.089,02
Steuer-Brutto	3.089,02	KV-Beitrag	259,47
Lohnsteuer	182,91	RV-Beitrag	288,82
Kirchensteuer		KV-Beitrag	46,33
Solidaritätszuschlag	5,41	PV-Beitrag	47,11
Steuerfreie Bezüge	104,17	VWL gesamt	
P. verst. Zuk.sich.		Kug.-Auszahlung	
Pfändung Rest			
Darlehen Rest			

**Netto-Bezüge/Netto-Abzüge**

Nr.	Bezeichnung	SV-AG-Anteil	Zus. AG-Kosten	Gesamtkosten
		285,82	8,09	1.812,61

Gesamt-Brutto	1.518,70
Steuerrechtliche Abzüge	74,83
SV-rechtliche Abzüge	305,69
<b>Netto-Verdienst</b>	<b>1.138,18</b>
Betrag	
<b>Auszahlungsbetrag</b>	<b>1.138,18</b>

Bank

Konto

<sup>1</sup> H = Hinzurechnungsbeitrag  
<sup>2</sup> Std = Stunden, T = Tage, Km = Kilometer, St = Stück  
 EUR = Euro, Tsd = Tausend Euro, Mio = Millionen Euro  
<sup>3</sup> Gegebenenfalls Netto-Lohn/Netto-Stundenlohn

<sup>4</sup> L = Laufender Bezug, S = Sonstiger Bezug, F = Frei,  
 E = Einmalbezug, P = Pauschalierung, A = Abfindung,  
 M = mehrjährige Verrentung, N = Nachberechnung  
 V = Vorjahr, W = Entgeltüberhaben

<sup>5</sup> J = Bestandteil des Gesamt-Bruttos  
<sup>6</sup> Z = Einsehl. Beitragszuschlag zur PV für Kinderlose  
<sup>7</sup> MFB = Mehrfachbeschäftigung  
<sup>8</sup> Maßgeblicher Beitragsatz zur KV inkl. Zusatzbeitrag

- Dies ist eine Entgeltbescheinigung nach § 108 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung -



# Regierung von Unterfranken

Zentrale Gebührenabrechnungsstelle Bayern



Regierung von Unterfranken, Zentrale Gebührenabrechnungsstelle Bayern  
Sondheimer Str. 9, 97638 Mellrichstadt

Ihre Bearbeiterin/Ihr Bearbeiter

Telefon  
+49 (9776)

Telefax  
+49 (9776)

E-Mail  
@reg-ufr.bayern.de

Unterkunft

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

MID:

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
BKZ:

Datum

2017

## Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); Erstattungsbescheid für den Abrechnungszeitraum April 2017

### Anlagen

Einzahlungsvordruck  
Berechnungsblatt

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

### Bescheid:

Für die im Abrechnungszeitraum April 2017 erhaltenen Leistungen ist folgende Erstattung zu leisten:

volle Erstattungsk. 311,86 € zu erstatten 311,86 €

Die Erstattungsforderung (insgesamt 311,86 €) ist sofort zur Zahlung fällig.

Wir bitten daher um Überweisung an die

Staatsoberkasse Bayern in Landshut,  
IBAN DE42700500000001279276,  
BIC BYLADEMMXXX,

unter Angabe des obigen Buchungskennzeichens (BKZ) bzw. der Personenkontonummer (PK).

### Gründe:

I.

Im vorstehenden Abrechnungszeitraum waren folgende im selben Haushalt lebende Personen:

in der staatlichen Unterbringungseinrichtung (Unterkunft) der Regierung von Oberbayern untergebracht und haben dort Sachleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten. Gleichzeitig verfügten die genannten Personen über Einkommen beziehungsweise Vermögen. Der Umfang der erhaltenen Sachleistungen wie des vorhandenen Einkommens beziehungsweise Vermögens sowie die anzusetzenden Leistungssätze ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Berechnungsblatt

## II.

1. Die Regierung von Unterfranken ist zum Erlass des Erstattungsbescheides nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Der Kostenerstattungsanspruch beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG sind Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufzubauchen. Für erhaltene Sachleistungen sind die Kosten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG zu erstatten, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG vorhanden sind. Danach ergibt sich vorliegend ein Kostenerstattungsanspruch, auf das beigefügte Berechnungsblatt wird Bezug genommen.
3. Soweit die oben genannten Personen Leistungen in zurückliegenden Zeiträumen erhalten haben, beruht die Erstattungsverpflichtung auf §§ 45, 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) analog. Uns ist erst nachträglich bekannt geworden, dass die oben genannten Personen wie aus dem beigefügten Berechnungsblatt ersichtlich über Einkommen bzw. Vermögen verfügt haben. Ihnen wurden daher zu Unrecht Leistungen kostenlos gewährt, die unter Abwägung der konkreten Umstände zu erstatten sind.
4. Das beigefügte Berechnungsblatt ist Bestandteil dieses Bescheids.
5. Der Erstattungsbetrag ist sofort nach Erhalt des Erstattungsbescheides zu überweisen bzw. einzuzahlen, da der Erstattungsbetrag mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, einzulegen**. Die Widerspruchsschrift kann auch bei einer anderen inländischen Behörde, bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingereicht werden.

**Hinweise:**

1. Dieser Erstattungsbescheid wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen und bedarf daher keiner Unterschrift oder Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten.
2. Verwenden Sie ausschließlich den beigefügten **Einzahlungsvordruck**, der nur noch um Ihre Bankverbindung ergänzt und unterschrieben werden muss. Sofern Sie über **keine Bankverbindung** verfügen, kann der festgesetzte Betrag unter **Angabe des obigen Buchungskennzeichens** auch bei jeder Bank bzw. Sparkasse eingezahlt werden. Barzahlungen können nicht angenommen werden.
3. **Um unnötigen Verwaltungsaufwand sowohl Ihrerseits als auch auf Seiten der Regierung zu vermeiden, werden Sie daher gebeten, den Erstattungsbetrag** sofort nach Erhalt des Erstattungsbescheides zu überweisen bzw. einzuzahlen. Sollte keine Zahlung erfolgen, kann die Staatsoberkasse den Erstattungsbetrag zwangsweise Beitreiben.
4. Wenden Sie sich bitte schnellstmöglich an die Verwaltungsleitung der Unterkunft, in der Sie wohnen oder direkt an die Gebührenabrechnungsstelle, wenn Ihr **Einkommen bzw. Vermögen** zur Begleichung des festgesetzten Erstattungsbetrages **nicht oder nur teilweise ausreichen sollte**. Bei Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Einkommensnachweise) kann der Erstattungsbescheid möglicherweise zu Ihren Gunsten abgeändert werden.
5. Die Widerspruchseinlegung durch E-Mail ist unzulässig.

**Berechnungsblatt**

MID:

Berechnung gemäß § 7 AsylbLG für April 2017. Die genannten Personen hatten im Abrechnungszeitraum Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Da das von diesen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 AsylbLG einzusetzende Einkommen und Vermögen diesen Gesamtbedarf übersteigt, sind sie verpflichtet, dem Freistaat Bayern die gewährten Sachleistungen ganz oder anteilig zu erstatten.

Alle Beträge in Euro

**I. Einzusetzendes Einkommen bzw. Vermögen (§ 7 Abs. 2 AsylbLG)**

Name, Vorname	Berechnungsart/ berechnet nach	Stellung in Haushaltsgemeinschaft (-HA = Haushaltsangehöriger)	davon Freibetrag in %	maximal frei (50 % des Wertes der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG)	Kosten § 7 Abs 3 Satz 3, 4	verbleibendes Arbeits- einkommen	sonstiges Einkommen	Vermögen	berücksichtigendes Einkommen und Vermögen je Person	zu

\*) Diese Person und ihr Einkommen werden zwecks vollständiger Nachvollziehbarkeit der Berechnung aufgelistet. Über die evtl. anfallenden Erstattungen/Gebühren dieser Person ergeht ein gesonderter Bescheid

**II. Bedarf der Haushaltsgemeinschaft (§ 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG)**

Name, Vorname	Regelbedarfsstufe	Regelbedarf	Regelsatz Unterkunft	Regelsatz Haushaltsenergie	Regelsatz Verpflegung	Regelsatz Gesundheits- pflege	Regelsatz Kleidung	Regelsatz Bargeldbedarf	Regelsatz individueller Mehrbedarf	Gesamtbedarf je Person
	Regelbedarfsstufe 1									

\*) Diese Person und ihr Bedarf werden zwecks vollständiger Nachvollziehbarkeit der Berechnung aufgelistet. Über die evtl. anfallenden Erstattungen/Gebühren dieser Person ergeht ein gesonderter Bescheid

## III. Erhaltene Leistungen

Name, Vorname

Unterkunft	Haushaltsenergie	Verpflegung	Gesundheitspflege	Kleidung	Bargeldbedarf	Gesamt
278,00	33,86	0,00	0,00	0,00	0,00	311,86

\*) Diese Person und ihre Leistungen werden zwecks vollständiger Nachvollziehbarkeit der Berechnung aufgeführt. Über die evtl. anfallenden Erstattungen/Gebühren dieser Person ergeht ein gesonderter Bescheid.

## IV. Davon erstattungsfähige Leistungen

Name, Vorname

Unterkunft	Haushaltsenergie	Verpflegung	Gesundheitspflege	Kleidung	Bargeldbedarf	Gesamt
278,00	33,86	0,00	0,00	0,00	0,00	311,86

\*) Diese Person und ihre Leistungen werden zwecks vollständiger Nachvollziehbarkeit der Berechnung aufgeführt. Über die evtl. anfallenden Erstattungen/Gebühren dieser Person ergeht ein gesonderter Bescheid.

V. Berechnung des Erstattungsbetrages (§ 7 AsylbLG)

V1. Berechnung des zur Kostenerstattung verfügbaren Einkommens:

Name, Vorname	zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen (Nr. I)	erforderlicher Gesamtbedarf (Nr. II)	abzüglich erhaltene Leistungen (Nr. III)	noch zu deckender Restbedarf	Einkommen und Vermögen abzüglich Restbedarf	von Haushaltsangehörigen nicht ausgleichbarer Restbedarf	verbleibendes Einkommen und Vermögen nach Restbedarfsausgleich
	1068,02	632,00	311,86	320,14	747,88	0,00	747,88

\*) Diese Person werden nur zwecks vollständiger Nachvollziehbarkeit der Berechnung aufgelistet. Über die evtl. anfallenden Erstattungen/Gebühren dieser Person ergeht ein gesonderter Bescheid

V2. Berechnung des zu erstattenden Betrages:

Name, Vorname	erstattungsfähige Leistungen (Nr. IV)	abzüglich für Erstattungen verfügbares Einkommen und Vermögen (Nr. V1)	noch offene erhaltene Leistungen	selbst zu erstattende Leistungen	verbleibende Einkünfte	Haushaltsangehörigen erstattete Leistungen	von nicht abzdeckbare Leistungen	zu zahlender Betrag je Person <sup>1)</sup>
	311,86	747,88	0,00	311,86	436,02	0,00	0,00	311,86

\*) Diese Person und ihre Leistungen werden zwecks vollständiger Nachvollziehbarkeit der Berechnung aufgelistet. Über die evtl. anfallenden Erstattungen/Gebühren dieser Person ergeht ein gesonderter Bescheid.  
<sup>1)</sup> höchstens Betrag der erhaltenen Leistungen (Nr. IV)

zu zahlender Betrag:

311,86